

Landratsamt Augsburg Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Gewerberecht

Prinzregentenplatz 4 1 86150 Augsburg

Parteiverkehrszeiten:

Montag bis Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Donnerstag: 14:00 - 17:30 Uhr



Merkblatt zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Bescheinigung über Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz für die Personen, die mit der Speisenzubereitung beauftragt sind (= sog. Gesundheitszeugnis).
- amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde¹⁾.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Miet- bzw. Pachtvertrag bzw. Eigentumsvertrag.
- Bestätigung des für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Amtsgerichts -Insolvenzgericht-³⁾, dass kein Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig ist.
- Bescheinigung in Steuer Sachen vom Finanzamt.
- Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer.
- bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis.
- Grundriss- und Lageplan (nur bei Neuerrichtung).
- Baurechtliche Nutzungserlaubnis (entfällt bei Übernahme, wenn keine Veränderung stattfindet).

Zur Erteilung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist der Gaststättenantrag, der Pachtvertrag, das amtsärztliche Gesundheitszeugnis und der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Bei Antragstellung für eine GmbH ist der Handelsregisterauszug und die oben aufgeführten Unterlagen bis auf das Führungszeugnis vorzulegen.

Darüber hinaus ist die selbständige Tätigkeit bei der Betriebssitzgemeinde nach § 14 GewO anzumelden.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns unter Tel.: (0821) 3102-2179 oder -2259 bzw. Fax: (0821) 3102-2514. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.landkreis-augsburg.de - Service & Amt - Landratsamt - Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

1) beide Zeugnisse sind bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen

2) AG-Bezirk Augsburg: Schaezlerstraße 13, 86150 Augsburg